

# Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt  
der Stadt Witten

03.02.2014. Jahrgang ° 3 ° Nr. 3

## Inhalt:

1. Aufruf von ungepflegten Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen gemäß § 27 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Stadt Witten vom 13.12.2002 ..... 2
2. Bebauungsplan Nr. 100 A "Stadtteilzentrum Annen, nördlich der Annenstraße",  
1. Änderung  
hier: Aufstellungsbeschluss ..... 4
3. Bebauungsplan Nr. 100 A „Stadtteilzentrum Annen, nördlich der Annenstraße“  
-Satzung über eine Veränderungssperre ..... 6
4. Bebauungsplan Nr. 244 "Stadtteilzentrum Annen"  
hier: Aufstellungsbeschluss ..... 9
5. Bebauungsplan Nr. 244 „Stadtteilzentrum Annen“  
-Satzung über eine Veränderungssperre ..... 11

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 2, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter [www.witten.de](http://www.witten.de) abrufbar.



## **Aufruf von ungepflegten Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen gemäß § 27 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Stadt Witten vom 13.12.2002**

Bei einer Begehung der städtischen Friedhöfe der Stadt Witten wurde festgestellt, dass sich die nachfolgend aufgeführten Grabstätten in einem ungepflegten Zustand befinden. Die Nutzungsberechtigten für diese Grabstätten sind von hier nicht zu ermitteln.

Bereits mit Amtsblatt Nr.24 vom 23.10.2013 und Amtsblatt Nr.28 vom 29.11.2013 der Stadt Witten wurde öffentlich bekannt gemacht, dass sich die unten genannten Grabstätten in einem ungepflegten Zustand befinden. Gleichzeitig wurden die Verantwortlichen für die Grabstätten gemäß § 27 der Friedhofssatzung aufgefordert, diese Grabstätten bis zum 15.11.2013 bzw. bis zum 06.01.2014 in einen einwandfreien Zustand zu bringen.

Eine Nachkontrolle am 10.01.2014 hat ergeben, dass die Grabstätten noch immer ungepflegt sind.

Mit Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 28 der Stadt Witten vom 29.11.2013 wurde der Entzug des Nutzungsrechtes an den in der Veröffentlichung aufgeführten Grabstätten angedroht, falls der Aufforderung zur Pflege der Grabstätte nicht nachgekommen wird.

Die unten aufgeführten Grabstätten sind bis zum 10.01.2014 nicht in Ordnung gebracht worden.

**Aus diesem Grunde wird hiermit nunmehr gemäß § 27 Absatz 1 der Friedhofssatzung der Stadt Witten ohne Entschädigung das Nutzungsrecht an den unten aufgeführten Grabstätten entzogen. Die Nutzungsberechtigten werden hiermit aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen Aufbauten oder Anlagen auf den Grabstätten, an denen sie ein Nutzungsrecht haben, bis zum 30.04.2014 zu entfernen.**

### Ihre Rechte :

Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Auflistung der ungepflegten Grabstätten :

### **HAUPTFRIEDHOF:**

Ungepflegte Reihengräber

Feld C R. 3 – Nr. 40, R. 3 – Nr. 43, R. 6 – Nr. 102, R. 6 – Nr. 103, R. 8 – Nr. 136, R. 8 – Nr. 142  
R. 10 – Nr. 168, R. 10 – Nr. 180, R. 14 – Nr. 246, R. 18 – Nr. 312  
R. 18 -- Nr. 324, R. 19 – Nr. 342, R. 20 – Nr. 362  
Feld 28 R. 6 – Nr. 131; R. 8 – Nr. 167; R. 8 – Nr. 178; R. 9 – Nr. 184  
Feld 29 R. 2 -- Nr. 39; R. 3 – Nr. 52; R. 3 – Nr. 56; R. 6 – Nr. 118;  
R. 9 -- Nr. 178; R. 10 – Nr. 200  
Feld 41 R. 6 – Nr. 94; R. 6 – Nr. 96 ; R. 9 – Nr. 157; R. 11 – Nr. 193; R. 17 – Nr. 388  
Feld 42 R. 5 – Nr. 136



## Ungepflegte Wahlgräber

Feld B - Nr. 513  
Feld D - Nr. 15 ; Nr. 37  
Feld 2 - Nr. 1  
Feld 7 - Nr. 143  
Feld 14 – Nr. 48/49  
Feld 15 – Nr. 27/28 ; Nr. 29/30  
Feld 21 – Nr. 92/93  
Feld 34 – Nr. 32/33  
Feld 38 – Nr. 12/13 ; Nr. 111  
Feld 39 – Nr. 75/76  
Feld 40 – Nr. 116/117

## **FRIEDHOF ANNEN:**

### Ungepflegte Wahlgräber

Feld 2 -- Nr. C 16c, Nr. 126/127, Nr. 138/139, Nr. 175  
Feld 3 -- Nr. D 18b+c  
Feld 4 -- Nr. B 35, Nr. B 45, Nr. 221a  
Feld 5 -- Nr. 15, Nr. 42b, Nr. 113/114, Nr. 200  
Feld 6 -- Nr. B 77d, Nr. 88, Nr. 95  
Feld6A -- Nr. A 87, Nr. 9, Nr. 145/146  
Feld 7 -- Nr. 127  
Feld 8 -- Nr. A 62  
Feld 10 -- Nr. 97, Nr. 203  
Feld 11 -- Nr. 31, Nr. 107, Nr. 224/225  
Feld11B -- Nr. 90  
Feld 12 -- Nr. 16, Nr. 28a, Nr. 77, Nr. 130  
Feld 13 -- Nr. 190/191  
Feld 14 -- Nr. 21  
Wald U -- Nr. 5

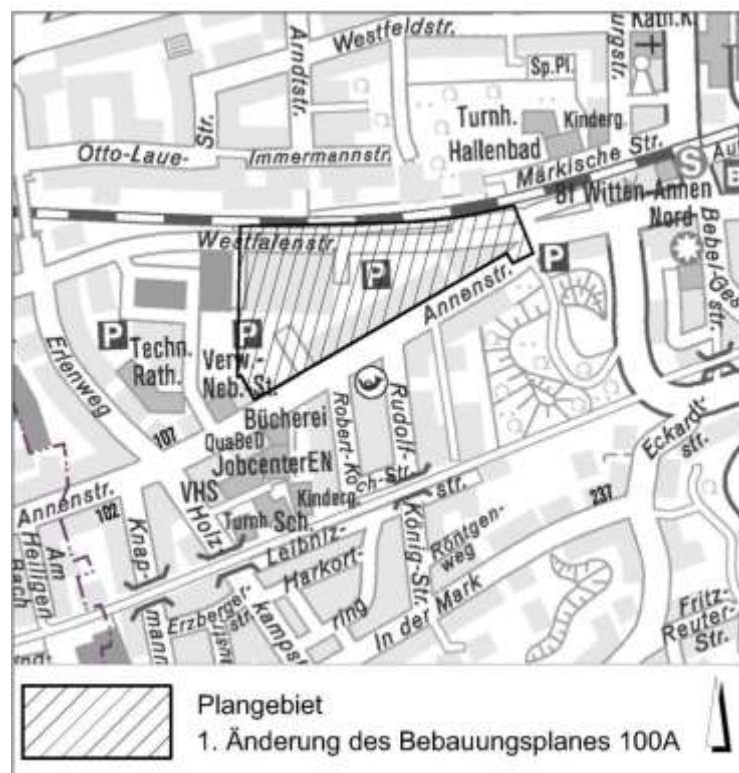
Witten, den 20.01.2014

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

Kleinschmidt

## Bebauungsplan Nr. 100 A "Stadtteilzentrum Annen, nördlich der Annenstraße", 1. Änderung hier: Aufstellungsbeschluss

Das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 100 A „Stadtteilzentrum Annen, nördlich der Annenstraße“ umfasst einen Teil des zentralen Versorgungsbereichs von Annen und grenzt im Norden an die Bahnlinie Dortmund–Hagen, im Südosten an die nördliche Seite der Annenstraße und im Westen an die westliche Grundstücksgrenze des Real-Marktes.



- I. Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung des Rates der Stadt Witten hat am 22.11.2012 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss beschließt einstimmig die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 A „Stadtteilzentrum Annen, nördlich der Annenstraße“ mit dem Geltungsbereich gem. Plan vom 01.10.2012 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer zweiwöchigen Auslegung der Planunterlagen.“



## Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 und § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023).

## Hinweis:

Das Bebauungsplanverfahren soll auf der Grundlage des § 13 a BauGB, dem sog. beschleunigten Verfahren (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt werden. Voraussetzung u.a. ist, dass die B-Pläne der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen, die Versiegelung der geschaffenen Grundfläche unter 20.000 qm liegt, der B-Plan kein UVP-pflichtiges Vorhaben begründet und keine Schutzgüter gemäß § 1 Abs. (6) 7 BauGB betroffen sind. Demnach entfallen Umweltprüfung, Umweltbericht und Ausgleichserfordernis. Diese Voraussetzungen liegen hier soweit vor.

## Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zum **Bebauungsplan Nr. 100 A "Stadtteilzentrum Annen, nördlich der Annenstraße", 1. Änderung** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

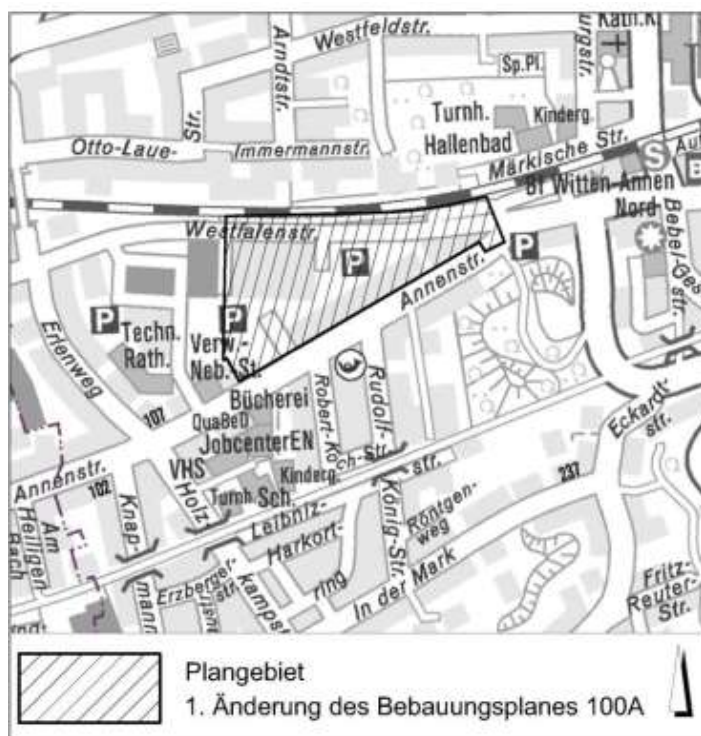
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) dieser Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, den 30.01.2014

Leidemann  
Bürgermeisterin

## Bebauungsplan Nr. 100 A „Stadtteilzentrum Annen, nördlich der Annenstraße“ -Satzung über eine Veränderungssperre

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 100 A „Stadtteilzentrum Annen, nördlich der Annenstraße“ umfasst einen Teil des zentralen Versorgungsbereichs von Annen und grenzt im Norden an die Bahnlinie Dortmund–Hagen, im Südosten an die nördliche Seite der Annenstraße und im Westen an die westliche Grundstücksgrenze des Real-Marktes.



Der Rat der Stadt Witten hat am 03.12.2012 folgende Satzung beschlossen:





## SATZUNG

### über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 a "Stadtteilzentrum Annen, nördlich der Annenstraße" vom 30.01.2014

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 03.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Für die am 22.11.2012 aufgestellte 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 a wird für den gekennzeichneten Bereich im Plan vom 01.10.2012, der Bestandteil dieser Satzung ist, die Veränderungssperre beschlossen.

#### § 2

Mit Inkrafttreten dieser Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme gemäß § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Diese Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 und 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NW.S. 516/SGV. NW. 2023) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

#### Hinweise:

1. Der o. g. Plan vom 01.10.2012 über den Geltungsbereich der Veränderungssperre kann ab sofort im Planungsamt, Zimmer 106, Annenstraße 113, 58453 Witten eingesehen werden.
2. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 3 BauGB über die Entschädigung von bei Veränderungssperren eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung folgender Vorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist:



- a) eine nach § 214 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des FNP und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
4. Außerdem kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die FNP-Änderung oder die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) die Bürgermeisterin hat den Plan- bzw. Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

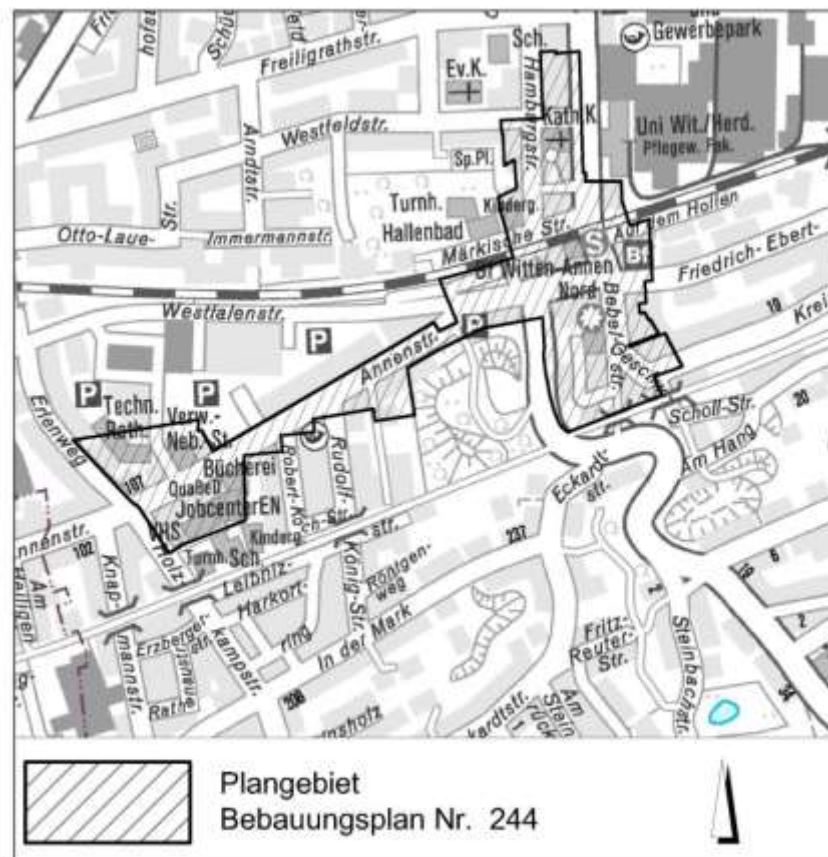
Witten, den 30.01.2014

Leidemann  
Bürgermeisterin



## Bebauungsplan Nr. 244 "Stadtteilzentrum Annen" hier: Aufstellungsbeschluss

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 244 „Stadtteilzentrum Annen“ umfasst den Großteil des zentralen Versorgungsbereichs von Annen, und zwar nördlich des Bahnübergangs den Bereich zwischen Stockumer Straße und Hamburgstraße, südlich des Bahnübergangs den Bereich zwischen Herdecker Straße, Bebelstraße/Geschwister-Scholl-Straße und Annenstraße, im Südwesten die Bebauung südlich der Annenstraße bis zur Holzkampstraße und im Nordwesten die nördliche Seite der Annenstraße zwischen Erlenweg und Ostermannparkplatz.



I. Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung des Rates der Stadt Witten hat am 22.11.2012 folgenden Beschluss gefasst:



„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt einstimmig die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 244 „Stadtteilzentrum Annen“ mit dem Geltungsbereich gemäß Plan vom 01.10.2012 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer zweiwöchigen Auslegung der Planunterlagen.“

#### Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 und § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023).

#### Hinweis:

Das Bebauungsplanverfahren soll auf der Grundlage des § 13 a BauGB, dem sog. beschleunigten Verfahren (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt werden. Voraussetzung u.a. ist, dass die B-Pläne der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen, die Versiegelung der geschaffenen Grundfläche unter 20.000 qm liegt, der B-Plan kein UVP-pflichtiges Vorhaben begründet und keine Schutzgüter gemäß § 1 Abs. (6) 7 BauGB betroffen sind. Demnach entfallen Umweltprüfung, Umweltbericht und Ausgleichserfordernis. Diese Voraussetzungen liegen hier soweit vor.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zum **Bebauungsplan Nr. 244 "Stadtteilzentrum Annen"** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

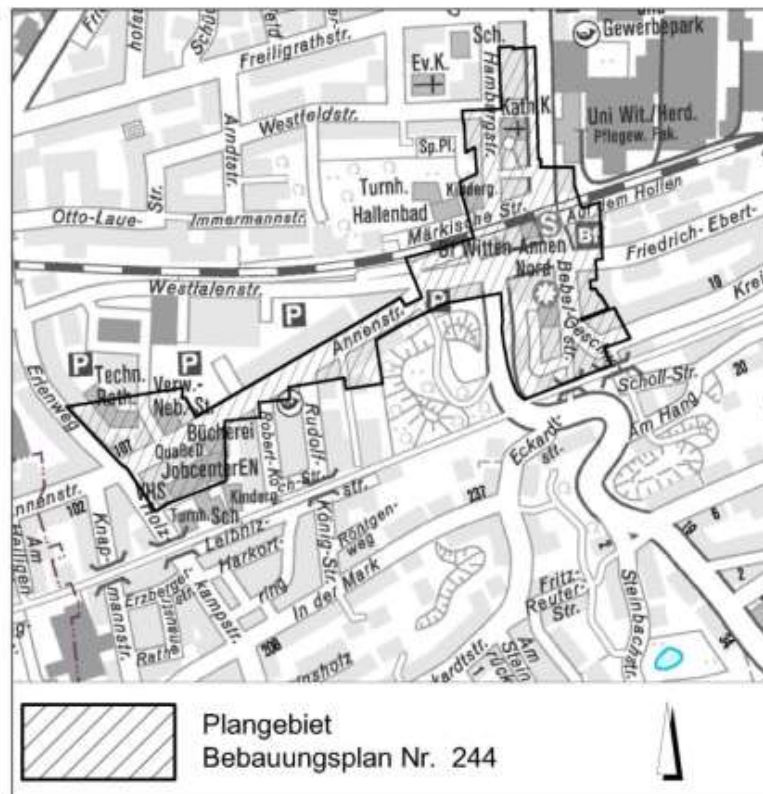
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) dieser Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, den 30.01.2014

Leidemann  
Bürgermeisterin

## Bebauungsplan Nr. 244 „Stadtteilzentrum Annen“ -Satzung über eine Veränderungssperre

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 244 „Stadtteilzentrum Annen“ umfasst den Großteil des zentralen Versorgungsbereichs von Annen, und zwar nördlich des Bahnübergangs den Bereich zwischen Stockumer Straße und Hamburgstraße, südlich des Bahnübergangs den Bereich zwischen Herdecker Straße, Bebelstraße/Geschwister-Scholl-Straße und Annenstraße, im Südwesten die Bebauung südlich der Annenstraße bis zur Holzkampstraße und im Nordwesten die nördliche Seite der Annenstraße zwischen Erlenweg und Ostermannparkplatz.



Der Rat der Stadt Witten hat am 03.12.2012 folgende Satzung beschlossen:



## SATZUNG

### über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 244 "Stadtteilzentrum Annen" vom 30.01.2014

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 03.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Für den am 22.11.2012 aufgestellten Bebauungsplan Nr. 244 wird für den gekennzeichneten Bereich im Plan vom 01.10.2012, der Bestandteil dieser Satzung ist, die Veränderungssperre beschlossen.

#### § 2

Mit Inkrafttreten dieser Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme gemäß § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Diese Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 und 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NW.S. 516/SGV. NW. 2023) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

#### Hinweise:

1. Der o. g. Plan vom 01.10.2012 über den Geltungsbereich der Veränderungssperre kann ab sofort im Planungsamt, Zimmer 106, Annenstraße 113, 58453 Witten eingesehen werden.
2. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 3 BauGB über die Entschädigung von bei Veränderungssperren eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



3. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung folgender Vorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist:
- a) eine nach § 214 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des FNP und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
4. Außerdem kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- d) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die FNP-Änderung oder die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) die Bürgermeisterin hat den Plan- bzw. Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, den 30.01.2014

Leidemann  
Bürgermeisterin